

Entleihvertrag

über die Leihe eines mobilen Endgerätes für Schülerinnen und Schüler

Zwischen

dem Saarpfalz-Kreis
Am Forum 1, 66424 Homburg

vertreten durch

den Fachbereich 23 Schulverwaltung

- im folgenden Verleiher -

und

Name und Anschrift des Schülers / der Schülerin

Schule / Jahrgang / Klasse

Bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen:

Name des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin

- im folgenden Entleiher -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der Verleiher stellt dem Entleiher für den Fall, dass aus Gründen des Infektionsschutzes zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 der Unterrichtsbetrieb auf Lernen von zu Hause oder gegebenenfalls auf hybriden Unterricht umgestellt

wird, das im Folgenden näher bezeichnete mobile Endgerät und etwaiges Zubehör (im folgenden Leihobjekt) im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur Verfügung. Ein Leihentgelt wird nicht erhoben.

Mobiles Endgerät:	
Typenbezeichnung:	
Inventar-Nummer:	
Geräte-Nummer:	
Zubehör:	
Zustand:	
Bemerkung:	

- (2) Der Gesamtwert des in Absatz 1 bezeichneten Leihobjekts beträgt 419,08 Euro.
- (3) An dem Leihobjekt dürfen durch den Entleiher keine technischen Veränderungen vorgenommen werden.
- (4) Das Leihobjekt befindet sich in dem oben angegebenen und aus der Anlage 1 hervorgehenden Zustand.

§ 2

Leihdauer und Rückgabe

- (1) Die Leihdauer beginnt mit der Ausgabe des Leihobjektes durch die Schule und endet mit der Rückgabe des Leihobjektes an die Schule, spätestens mit der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts.
- (2) Die Entgegennahme erfolgt durch den volljährigen Schüler/die volljährige Schülerin bzw. die erziehungsberechtigte Person gegen Übergabeprotokoll.
- (3) Verlässt der Entleiher vor der Aufnahme des Präsenzunterrichts die oben genannte Schule, endet die Ausleihzeit mit Ablauf des letzten Tages des Entleihers an dieser Schule.
- (4) Der Entleiher hat das Leihobjekt unverzüglich nach dem Ablauf der Leihdauer vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (5) Der Verleiher kann diesen Vertrag jederzeit kündigen und das Leihgerät unverzüglich zurückfordern. Dabei hat der Verleiher den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere den Zweck nach § 3 Abs. 1, zu beachten.

§ 3

Zweckbestimmung der Nutzung des Leihobjekts

- (1) Das Leihobjekt wird dem Entleiher ausschließlich zur schulischen Nutzung für Zwecke der Unterrichtsvorbereitung und der Nutzung im Unterricht oder an einem anderen Lernort zur Verfügung gestellt.
- (2) Eine privaten Zwecken dienende Nutzung ist nicht zulässig.

- (3) Für die Einhaltung der Zweckbestimmung der Nutzung ist der/die Erziehungsbeauftragte bzw. sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich, sofern der Entleiher nicht volljährig ist.

§ 4 Geräteverwaltung

- (1) Apps und sonstige Software dürfen grundsätzlich nur durch den Verleiher oder durch eine von ihm befugte Stelle installiert werden.
- (2) Der Verleiher behält sich vor, jederzeit zentral gesteuerte Updates der auf dem Leihobjekt vorhandenen Software vorzunehmen, etwa um sicherheitsrelevante Lücken zu schließen.
- (3) Das Leihobjekt wird zentral mit Hilfe einer Software über eine Mobilgeräteverwaltung administriert. Mit Hilfe der Mobilgeräteverwaltung überwacht und verwaltet der Verleiher Implementierungen mobiler Endgeräte. Der Verleiher behält sich vor, über die Mobilgeräteverwaltung das Leihobjekt wie folgt zu administrieren.
- Entsperrcode zurücksetzen;
 - Gerät sperren (Entsperrcode aktivieren);
 - Unternehmensdaten löschen;
 - Gerät auf Werkseinstellung zurücksetzen;
 - Übertragung von Nachrichten auf das Gerät;
 - Konformitätsregeln (Profile) erstellen, um so erforderlichen Update- oder Datensicherungsbedarf oder Verstöße durch den Entleiher etwa in Bezug auf das nicht-autorisierte Entfernen bestehender Nutzungsbeschränkungen festzustellen;
 - Datenübertragung von verschiedenen vorher definierten Apps auf die Geräte, sofern der Entleiher der Datenübertragung vorher zugestimmt hat.
- (4) Die Mobilgeräteverwaltung dient unter anderem dazu, die Datensicherheit und Vertraulichkeit des Umgangs der Daten, etwa im Falle des Verlusts des Leihobjekts, zu gewährleisten. Eine Haftung des Verleihers für gelöschte Daten ist ausgeschlossen.
- (5) Voraussetzung für die Einrichtung des Leihobjekts und die Mobilgeräteverwaltung durch den Verleiher ist die Verarbeitung personenbezogener Daten des Entleihers. Die Einwilligung des Entleihers zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung bzw. bei Entleihern unter 16 Jahren die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erfolgt durch Unterschrift dieses Vertrages (mit gesonderter Erklärung, die diesem Vertrag beigefügt wird). Die Einwilligungserklärung trägt insbesondere den Transparenz- und Informationspflichten nach Artikel 13 und Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung Rechnung.

§ 5 Verhalten des Entleihers

- (1) Der Entleiher hat jede Nutzung des Leihobjektes zu unterlassen, die erkennbar geeignet ist, den Interessen oder dem Ansehen des Verleihers oder der Schule in der Öffentlichkeit zu schaden, die Sicherheit der IT-Systeme zu beeinträchtigen oder die gegen geltende Rechtsvorschriften – auch innerschulischer Art – verstößt. Der Entleiher darf das Leihobjekt insbesondere nicht zum Abrufen, zur Speicherung oder zur Verbreitung von gegen persönlichkeits-, datenschutz-, urheber- oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßende Inhalte nutzen. Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist es dem Entleiher im Rahmen der Nutzung des Leihobjektes zudem verboten, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.
- (2) Die durch die Systemadministration getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen von dem Entleiher nicht verändert oder umgangen werden.
- (3) Die direkte Verbindung des Leihobjektes mit anderen Geräten zwecks Datenübertragung ist nur zulässig, sofern es sich um vertrauenswürdige und sichere Datenquellen und Datenverbindungen handelt. Der Entleiher ist verpflichtet, Schnittstellen für die Datenübertragung zwischen Geräten über eine kurze Distanz per Funktechnik – wie etwa Bluetooth oder WLAN – bei Nichtbenutzung unverzüglich zu deaktivieren.
- (4) Das Leihobjekt darf nur mit dem von Apple zugelassenen Betriebssystem und mit vom Apple App-Store vertriebener Software betrieben werden (insbesondere kein sog. „Jailbreak“¹).
- (5) Besteht der Verdacht, dass ein Leihobjekt oder ein darauf befindliches Programm von Schadsoftware befallen ist, hat der Entleiher unverzüglich den Verleiher zu informieren. Die weitere Nutzung des Leihobjektes hat im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall solange zu unterbleiben, bis die Nutzung durch den Verleiher wieder freigegeben wird.
- (6) Der Entleiher ist verpflichtet, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihobjektes geben zu können und das Leihobjekt dem Verleiher jederzeit vorzuführen. Der Entleiher trägt dafür Sorge, das Leihobjekt pfleglich zu behandeln.
- (7) Bei jedwedem Verlust des Leihobjektes sind die Schule und der Verleiher unverzüglich durch den Entleiher zu unterrichten. Dies gilt auch, sofern das Leihobjekt wieder aufgefunden wird.
- (8) Im Falle eines Diebstahls des Leihobjektes hat der Entleiher unverzüglich Strafanzeige zu erstatten. Die behördliche Bescheinigung über die Strafanzeige oder dessen Durchschrift hat der Entleiher dem Verleiher unverzüglich vorzulegen.
- (9) Kann das Leihobjekt nicht wiederbeschafft werden, hat der Entleiher den entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

¹ Unter Jailbreak versteht man die Deaktivierung von Nutzungsbeschränkungen besonders für Smartphones, um vom Hersteller nicht erwünschte Anwendungen zu installieren und zusätzliche Funktionen freizuschalten.

§ 6 Datenspeicherung

- (1) Daten sollten möglichst nicht auf dem Leihobjekt gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur nicht verloren gehen. Der Verleiher übernimmt keine Verantwortung für den Datenverlust, insbesondere auch nicht aufgrund von Geräteredefekten oder unsachgemäßer Handhabung.
- (2) Als Onlinespeicher kommen ggf. Speichermöglichkeiten auf Servern der Schule, z. B. im Rahmen der Nutzung der Online Schule Saarland (OSS) in Betracht. Eine Empfehlung erfolgt durch die Schule.

§ 7 Eigenverantwortung des Entleihers

- (1) Der Entleiher ist für den sicheren und rechtmäßigen Einsatz des ihm zur Verfügung gestellten Leihobjektes verantwortlich, soweit er hierauf Einfluss nehmen kann. Insbesondere ist der Entleiher im Rahmen der Nutzung von Apps auf dem Leihobjekt für die Rechtmäßigkeit der Nutzung, namentlich als auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht, selbst verantwortlich.

§ 8 Aufbewahrung Leihobjekt

- (1) Das Leihobjekt ist sicher aufzubewahren, um einen Zugriff unbefugter Dritter zu verhindern.
- (2) Bei einem nicht nur kurzfristigen Gebrauch des Leihobjektes in einer offen zugänglichen Umgebung ist das Leihobjekt, soweit technisch möglich, physisch zu sichern.
- (3) Sofern im Einzelfall die Notwendigkeit besteht, das Leihobjekt unbeaufsichtigt in auch anderen Personen zugänglichen Räumlichkeiten oder in einem verschlossenen Kraftfahrzeug zu hinterlassen, ist sicherzustellen, dass es nicht offen sichtbar aufbewahrt wird.
- (4) Das Leihobjekt ist in der ausgehändigten Schutzhülle aufzubewahren und darf aus dieser nicht entfernt werden.

§ 9 Sicherung Leihobjekt

- (1) Soweit dies nicht bereits im Rahmen einer zentralen Administration erfolgt, ist das Leihobjekt durch den Entleiher mit einem sechsstelligen Entsperrcode zu schützen und so zu konfigurieren, dass es sich nach spätestens 15 Minuten ohne Anwenderinteraktion automatisch sperrt und für die Freigabe die Eingabe des Entsperrcodes erforderlich ist.
- (2) Bei der Einrichtung des Entsperrcodes ist darauf zu achten, dass keine leicht berechenbaren Zahlenfolgen (Bsp.: „1234“) verwendet werden.

- (3) Der Entsperrcode ist geheim zu halten. Sofern eine schriftliche Fixierung des Entsperrcodes erfolgt, ist diese getrennt von dem Leihobjekt unter Verschluss aufzubewahren.

§ 10

Besondere Sicherheitsanforderungen

- (1) Der Verleiher behält sich vor, auf zur Verfügung gestellten Leihobjekten gespeicherte Daten jederzeit durch technische Maßnahmen (z. B. Viren Scanner) zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit und zum Schutz der IT-Systeme automatisiert zu analysieren.
- (2) Der Verleiher kann zur Filterung bestimmter illegaler, verfassungsfeindlicher, rassistischer, gewaltverherrlichender oder pornografischer Internetinhalte einen Content Filter einsetzen. Mittels dieses Content Filters werden die Inhalte von Webseiten während des Browserbetriebs hinsichtlich einzelner Wörter, Phrasen, Bilder oder Links, die auf einem entsprechenden Inhalt hindeuten, automatisiert gefiltert und ggf. der Zugriff auf die Inhalte über das Leihobjekt blockiert.
- (3) Eine Auswertung der durch die Analyse oder die Überwachung der mobilen Endgeräte erfassten Daten zum Zwecke der Anwesenheits-, Leistungs- oder Verhaltenskontrolle gleich welcher Art ist unzulässig.

§ 11

Weitergabe Leihobjekt

- (1) Das Leihobjekt darf nicht – auch nicht kurzfristig – an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Ausnahmsweise ist eine Weitergabe des Leihobjektes zulässig, wenn dessen Mitführen beim Zugang zu einer Einrichtung nicht gestattet und eine Lagerung unter Aufsicht durch Dritte vorgesehen ist. Das Leihobjekt ist vor der Weitergabe stets auszuschalten.
- (3) Eine kurzfristige Weitergabe an andere Schülerinnen oder Schüler oder an Lehrkräfte ist zulässig, soweit hierfür eine schulische Notwendigkeit besteht.

§ 12

Haftung des Entleihers

Das Leihobjekt ist so zurückzugeben, wie es dem vertragsgemäßen Zustand entspricht. Für Schäden haftet der Entleiher nach den gesetzlichen Vorgaben. Ein Anspruch des Entleihers auf Ersatz bzw. Reparatur besteht nicht.

Die Haftung des Entleihers beschränkt sich bei Verlust oder Beschädigung des Leihobjektes auf maximal 125,- Euro. Diese Obergrenze gilt nicht in den Fällen, in denen der Verlust bzw. die Beschädigung grob fahrlässig oder mit Vorsatz herbeigeführt wurde. In diesen Fällen behält sich der Verleiher vor, den Entleiher in voller Höhe in Haftung zu nehmen.

§ 13 Versicherung

- (1) Zur Absicherung im Falle eines Verlustes, eines Diebstahls oder einer anfallenden Reparatur des Leihgegenstandes z. B. bei Displayschaden, kann der Entleiher eigenverantwortlich eine Versicherung abschließen. Die Kosten für die Versicherung trägt der Entleiher.
- (2) Es wird empfohlen vorab mit einem eventuell bereits existierenden Haft- oder Hausratversicherer Kontakt aufzunehmen. Möglicherweise sind entsprechende Leistungen bereits in vorhandenen Versicherungsverträgen ohne Mehrkosten enthalten oder können hinzugefügt werden.

§ 16 Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass trotz der nichtigen Bestimmungen das angestrebte Ziel soweit wie möglich erreicht wird. Ist die Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigung erzielt worden, so haben sich die Vertragspartner um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.
- (2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

_____, den _____
Ort Datum

Für den Entleiher:

Schüler/in
bzw.
gesetzlich vertretungsberechtigte Person

Für den Verleiher:

Schulleitung mit Stempel der Schule

Anlage 1 Zustand / Vorschäden

Gerät-Nr. _____ Inventar-Nr. _____

Das unter § 1 Abs. 1 des Leihvertrages aufgelistete Leihobjekt sowie etwaiges Zubehör weisen folgende Vorschäden auf:


